Tagesordnungspunkt

Betrifft: Anwendung des § 45 Bauordnung NW für Wipperfürth; Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes

V O R L A G E **Öffentlich**			
zur Sitzung des Gremiums: Stadtrat			**am 25.10.2005**
X	**mit Beschlussentwurf**		
	mit Entwurf einer Beschlussempfehlung an den		
	zur Sitzung am		
X	**auf Grund einer Beschlussempfehlung des Betriebsausschusses**	**X**	**einstimmig**
	vom 29.09.2005		**mehrheitlich**
Zuständige bzw. federführende Dienststelle:		**71 Abwasser**	
Beteiligte Dienststellen:			

Beschlussentwurf:

Gemäß der Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes, soll die Einhaltung der Dichtigkeitsprüfung für private Grundstücksleitungen (gemäß § 45 BauO NW) seitens der Stadt Wipperfürth nicht überwacht werden. Die Gemeinde ist weder als untere Bauaufsichtsbehörde noch als Trägerin der Abwasserbeseitigungspflicht hierfür zuständig.

Finanzielle Auswirkungen:

Abgesehen von den Veröffentlichungskosten entstehen für den Abwasserbeseitigungsbetrieb keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung:

Auf der Grundlage des § 45 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, spätestens alle 20 Jahre die auf seinem Grundstück befindlichen privaten Abwasserleitungen auf Dichtigkeit zu überprüfen. Die Erstprüfung ist bis zum 31.12.2015 durchzuführen.

Bei Grundstücken in Wasserschutzgebieten oder Grundstücken die erstmalig vor 1965 bebaut wurden sowie bei Gewerbebetrieben, die vor 1990 errichtet wurden, gilt die Frist der Erstprüfung bis zum 31.12.2005.

Bei baulichen Änderungen ist ebenfalls eine Dichtigkeitsprüfung vorgeschrieben.

Seit Inkrafttreten des § 45 (01.06.2000) wird die Durchführbarkeit dieser Regelung in Fachkreisen kontrovers diskutiert. Der Gesetzgeber hat es bis heute versäumt über Art und Umfang der Dichtigkeitsuntersuchungen ein entsprechendes Anforderungsprofil zu formulieren. Aus diesem Grund wurde die Einhaltung des § 45 von vielen Kommunen nicht kontrolliert.

Auch der Abwasserbeseitigungsbetrieb sah bislang keine Veranlassung sich mit dieser Thematik auseinander zu setzen. Zum einen fehlen die personellen Kapazitäten um die

Dichtigkeitsprüfungen zu überwachen und zum anderen obliegt die Kontrolle grundsätzlich der Bauaufsicht da es sich um ein Gesetz aus der Landesbauordnung handelt.

Der Abwasserbeseitigungsbetrieb vertritt die Auffassung, dass eine Dichtigkeitsprüfung in Form einer optischen Inspektion (TV-Untersuchung) völlig ausreicht, um dem Willen des Gesetzgebers zu genügen. Eine Dichtigkeitsprüfung mittels Abdrücken der Grundstücksleitungen wie es einige Kommunen praktizieren, wird weder für erforderlich gehalten noch als sinnvoll betrachtet. Der hiermit verbundene finanzielle Aufwand ist dem / der betroffenen Bürger(In) nicht zumutbar. Außerdem würden die meisten Leitungen diesen Dichtigkeitsnachweis nicht bestehen. Die Folgekosten einer dann notwendigen Sanierung würde jeden Rahmen sprengen! Berücksichtigt man die Tatsache, dass die Stadt Wipperfürth als Abwasserbeseitigungspflichtige das öffentliche Kanalnetz auch nur mittels einer optischen Inspektion auf Schäden und Dichtigkeit prüft, dann können an den jeweiligen privaten Grundstückseigentümern keine höheren Anforderungen gestellt werden.

Der Abwasserbeseitigungsbetrieb begrüßt ausdrücklich die Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes, auf eine Kontrolle der vorgeschriebenen Dichtigkeitsprüfungen zu verzichten (siehe Anlage). Solange der Gesetzgeber den Kommunen hierzu keine Verpflichtung auferlegt, ist der jeweilige Grundstückseigentümer für die Einhaltung der Dichtigkeitsprüfung selbst verantwortlich. Ein Nachweis seitens des Abwasserbeseitigungsbetriebes würde nur im Rahmen eines Bauantrages bzw. bei einem konkreten Verdacht einer bestehenden Undichtigkeit abverlangt werden.

Den Vorschlag des Städte- und Gemeindebundes, die privaten Grundstückseigentümer über kommunale Mitteilungsblätter entsprechend zu informieren, möchte sich der Abwasserbeseitigungsbetrieb ebenfalls anschließend. Detaillierte Auskünfte können der Bürgerschaft in Form von Beratungsgespräche angeboten werden.

Anlage

Schnellbrief des Städte- und Gemeindebundes vom 29.04.05